

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe

9. Jahrgang, Ausgabe 01/2011, 03. März 2011

Inhalt:

- Seite 1 - 8 Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.02.2011; Haushaltssatzung; Straßenreinigungssatzung; Änderung der Geschäftsordnung; Ordnungsbehördliche Verordnung; Ende des amtlichen Teils
- Seite 8 Beginn des nichtamtlichen Teils: öffentliche Bekanntmachungen
- Seiten 9 – 10 Informationen; Stellenausschreibungen; Impressum

Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 07. Februar 2011) öffentlicher Sitzungsteil

DS 201/2010/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 mit ihren Anlagen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
21x ja; 2x nein; 3x enth.

DS 222/2010/08-14

Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe für die Fassadendämm- und Abdichtungsarbeiten der Häuser 1, 2 und Verbinder an den Bieter Nr.: 14, Fa. BASACO Bauwerks- und Fassadensanierungen GmbH, 03050 Cottbus.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
23x ja; 1x nein; 2x enth.

DS 223/2010/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten“ gemäß Anlage.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
16x ja; 8x nein; 2x enth.

DS 227/2010/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, Herrn Juschka als ihren weiteren Vertreter und damit stimmberechtigtes Mitglied für die Hauptversammlung 2011 des Deutschen Städtetages zu entsenden und ordnet die Teilnahme als Dienstreise an.

Ergebnis: einstimmig angenommen
26x ja; 0x nein; 0x enth.

DS 232/2011/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die dritte Änderung zur Geschäftsordnung.

Ergebnis: abgelehnt, da die erforderliche Mehrheit gem. § 23 (3) GeschO nicht erreicht wurde
14xja; 11xnein; 1x enth.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<u>24.031.000 EUR</u>
ordentlichen Aufwendungen auf	<u>25.842.000 EUR</u>

außerordentlichen Erträge auf	<u>1.217.300 EUR</u>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>1.217.300 EUR</u>

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<u>27.960.900 EUR</u>
Auszahlungen auf	<u>28.374.000 EUR</u>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>23.214.200 EUR</u>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>23.171.200 EUR</u>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>4.746.700 EUR</u>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>4.949.100 EUR</u>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0 EUR</u>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<u>253.700 EUR</u>

Einzahlungen aus d. Auflösung v. Liquiditätsreserven	<u>0 EUR</u>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<u>0 EUR</u>

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000 €

festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Hoppegarten, den 08.02.2011

gez.: Klaus Ahrens
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Hoppegarten öffentlich bekannt. Jeder kann die Satzung von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten, Lindenallee 14 in 15366 Hoppegarten während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hoppegarten, den 08.02.2011

gez.: Klaus Ahrens
Bürgermeister

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten

Aufgrund von §§ 3 u. 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S.358) zuletzt geändert durch Gesetz v.13.4.2010 (GVBl. I Nr.17,S.1,12) und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S.160) hat die Gemeindevertretung Hoppegarten am 13.9.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Straßengesetzes des Landes Brandenburg bzw. des Bundesfernstraßengesetzes innerhalb der Ortsteile Dahlwitz-Hoppegarten, Münchehofe und Hönow in geschlossener Ortslage der Gemeinde Hoppegarten, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur für den Bereich der Ortsdurchfahrten.

§ 2

Gegenstand

(1) Alle in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Die Reinigung umfasst die:

- allgemeine Reinigung, Pflege und
- Winterwartung.

(2) Die Pflicht zur Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Geh- und Radwege einschließlich der jeweils dazugehörenden Trennstreifen zwischen Fahrbahn, Radweg, Gehweg oder Grundstücksgrenze. Trennstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Gehweg sowie Gehweg und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs, Entwässerungsmulden) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

(3) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn erstreckt sich auch auf Parkbuchten, Bushaltestellenbuchten, Parkplätze, Parkstreifen und Mischverkehrsflächen einschließlich der dazugehörigen Trennstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg. Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr bestimmt sind. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege erstreckt sich auch auf Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche nach § 41 Abs. 2 StVO eingerichtet sind sowie Trennstreifen zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen, Geh- und Radwege sowie Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Glätte abzustumpfen.

(5) Die Reinigungspflicht umfasst auch das Mähen des Straßenbegleitgrüns und das Beseitigen des Straßenbaumlaubes, sofern vorhanden.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht gemäß § 3 auf den Grundstückseigentümer übertragen ist. Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage1) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in § 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne der Grundbuchordnung. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Die Anlage mit dem Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung; Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger erstreckt sich auf die an öffentliche Straßen grenzenden Grundstücksseiten bzw. Flächen. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Hoppegarten entbindet die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Pflicht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in Reinigungsklassen eingeteilt.

(2) Die Reinigung erfolgt in den Reinigungsklassen wie folgt:

Reinigungsklasse 1: Fahrbahnreinigung 14-tägig durch die Gemeinde, Geh- und Radwegreinigung durch die Anlieger, Laubentsorgung der Straßenbäume erfolgt durch die Gemeinde, Winterdienst auf Geh- und Radwegen durch die Gemeinde, Winterdienst auf der Fahrbahn erfolgt durch die Gemeinde.

Reinigungsklasse 2: Fahrbahnreinigung monatlich durch die Gemeinde, Geh- und Radwegreinigung durch die Anlieger, Laubentsorgung der Straßenbäume erfolgt durch die Gemeinde, Winterdienst auf Geh- und Radwegen durch die Anlieger, Winterdienst auf der Fahrbahn erfolgt durch die Gemeinde.

Reinigungsklasse 3: Fahrbahn- und Gehwegreinigung durch die Anlieger, Laubentsorgung der Straßenbäume erfolgt durch die Gemeinde, Winterdienst auf Geh- und Radwegen durch die Anlieger, Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Gemeinde.

(3) Die Reinigung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich durchzuführen. Zur Reinigung gehört die

Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Pflanzenwuchs; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum auf eigene Kosten zu entfernen; die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Zur Reinigung gehört auch die Beseitigung von Abfällen aus diesem Bereich; alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

(4) Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird durch die Gemeinde entsorgt. Das Laub ist durch die Anlieger neben der Fahrbahn in Vorbereitung der Entsorgung abzulagern. Das Laub der Straßenbäume ist nicht an Bäumen und auf Fahrbahnen abzulagern. Laub von privaten Grundstücken darf nicht auf Gehwegen oder Straßen verbracht werden.

(5) Die Pflege des Straßenbegleitgrüns / der Entwässerungsmulden erfolgt bei Bedarf mindestens 4mal jährlich durch die Gemeinde.

(6) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr zu beseitigen. Schnee ist auf dem, an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrradverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in den Entwässerungsanlagen und die Ober- bzw. Unterflurhydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von den Grundstücken dürfen nicht auf dem Gehweg bzw. die Fahrbahn geschafft werden. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen richtet sich nach Art und Verkehrswichtigkeit der Straßen, in der Reihenfolge der Reinigungsklassen (1, 2, 3).

(7) Bei Schnee und Eisglätte sind die öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und vorher zu beräumen. Zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte sind abstumpfende Mittel einzusetzen. Es ist verboten, Streumittel, welche die öffentliche Straße beschädigen, verschmutzen oder die Verkehrssicherheit gefährden, zu verwenden. Verbotene Streumittel sind Asche, Sägemehl, Holbspäne sowie Kohlengrus und nicht zugelassene Salze.

(8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5

Drittbeauftragung

Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er einen geeigneten Dritten mit der Reinigung und dem Winterdienst zu beauftragen.

§ 6

Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem festgeschriebenen Umfang nicht nach, so ist die Gemeinde Hoppegarten berechtigt, die Reinigung bzw. die Schnee- und Glättebeseitigung auf dessen Kosten durchzuführen. In gleicher Weise ist die Gemeinde Hoppegarten berechtigt, eine außergewöhnliche Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen, wenn dieser entgegen § 4 Abs. 6 die außergewöhnliche Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt.

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die, von ihr durchgeführte Reinigung und Pflege der öffentlichen Wege und Plätze Gebühren nach der Reinigungsgebührensatzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.) entgegen § 2 Abs. 2 u. 3 i. v. m. § 4 seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt,

2.) entgegen § 2 Abs. 4 i. v. m. § 4 seinen Winterdienstpflichten nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt,

3.) entgegen § 4 Abs. 3 Kehricht oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ablagert,

4.) entgegen § 4 Abs. 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,

5.) entgegen § 4 Abs. 7 verbotenes Streumittel einsetzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OwiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Hoppegarten, 27.9.2010

gez.: Klaus Ahrens
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten vom 13.09.2010 öffentlich bekannt.

Hoppegarten, den 27.09.2010

gez.: Klaus Ahrens
Bürgermeister

Anlage 1**Straßenreinigungsverzeichnis der
Gemeinde Hoppegarten****Ortsteil Dahlwitz – Hoppegarten**

Straße	Reinigungs- klasse
Ahornstraße	2
Alte Berliner Straße	1
Alter Feldweg (ab Industriestr. befestigt)	2
Alter Feldweg (ab Neuer Hönowe Weg)	3
Am Fließ	2
Am Güterbahnhof	1
Am Kleinbahnhof	1
Am Sportplatz	2
Annatalstraße*	2*
An der Feuerwehr	2
An der katholischen Kirche	2
An der Trainierbahn	3
An der Zoche	3
Arndtstraße	2
Bahnhofstraße	1
Barnimer Straße	2
Bergstraße	3
Birkensteiner Straße	2
Birkenweg	2
Bollensdorfer Weg	1
Bollensdorfer Weg (ab Hausnr. 37)	3
Bredowstraße	2
Buchenstraße	3
Carenaallee	2
Clubstraße	2
Digitalstraße	1
Edenweg	2
Eichenstraße	3
Einsiedlerweg	3
Ernst-Wessel-Straße	2
Erpestraße	3
Farmersteg	2
Fichtestraße (befestigt)	2
Fichtestraße (unbefestigt)	3
Friedhofstraße	1
Flämingstraße*	2*
Gartenweg	2

Straße	Reinigungs- klasse
Gewerbestraße	1
Goetheallee	2
Handwerkerstraße	1
Havellandstraße*	2*
Straße	Reinigungs- klasse
Hegelstraße	3
Heidemühle	3
Heidemühler Weg (befestigt)	2
Heidemühler Weg (unbefestigt)	3
H.-H.-Promenade bis Landesgrenze Berlin	1
H.-H.-Promenade bis An d. Trainierbahn	3
Höhenweg	3
Hönower Weg	1
Humboldtstraße	2
Iffezheimer Ring	2
Im Busch	2
Im Grund	2
Industriestraße	1
Jahnstraße	2
Kantstraße	2
Karl-Marx-Straße (von Mahlsd. Allee – H.-H.-Promenade)	2
Karl-Marx-Straße (von H.-H.-Promenade – Berlin)	3
Karl-Weiß-Straße	2
Kiefernallee (Reitweg)	3
Kiefernstraße	3
Kleiner Weg	3
Kleiststraße	2
Köpenicker Allee	1
Köpenicker Straße	1
Körnerstraße	3
Lausitzstraße	2
Lausitzstraße (Hausnr. 11 – 20)	3
Leibnizstraße	2
Lindenallee	1
Lindenallee Hausnr. 51 b	3
Löcknitzstraße	2
Machnowstraße*	2*
Magazinstraße	2
Mahlsdorfer Allee (von Köp. Allee - Karl-Marx-Straße)	2
Mahlsdorfer Allee (von Köp. Allee - An der Trainierbahn)	3
Mahlsdorfer Weg	3
Maurergasse	1
Märkische Straße	2
Meistergasse	1
Mitschurinweg	3
Mittelmarkstraße	2*
Mittelstraße	2
Mönchsheimer Weg	3
Mühlenstraße	3
Münchehofer Weg	2
Neubauernweg (befestigt)	1
Neubauernweg (unbefestigt)	3

Straße	Reinigungs- klasse
Nuthetalstraße	3
Obere Bergstraße	1
Oderbruchstraße	2
Prignitzstraße*	3*
Poststraße	1
Ravensteiner Promenade	3
Rennbahnallee	1
Robinienweg	3
Roedernstraße	2
Rudolf-Breitscheid-Straße	1
Ruppiner Straße*	2*
Scharnweberstraße	1
Schlaubetalstraße	2
Schopenhauerstraße	2
Schorfheider Straße	2*
Spreewaldstraße	2
Stichweg	3
Straße des Friedens	1
Technikerstraße	1
Trainerweg	2
Uckermarkstraße	1
Virchowstraße	3
v. Canstein-Straße	1
Waldstraße	3
Wiesenstraße	1
Zimmermannsgasse	1

Ortsteil Hönow

Straße	Reinigungs- klasse
Ahornweg	2
Altlandsberger Chaussee	1
Am Barschsee	2
Am Berge	2
Am Grünzug	1
Am Haussee, ab Berliner Straße	3
Am Haussee, ab Eicher Weg	3
Am Kornfeld	2
Am Lärchengrund	2
Am Reiherhorst	2
Am Retsee	3
Am Schleipfuhl	3
Amselweg	2
Am Wall	2
Am Weiher	2
An der alten Gärtnerei	3
An der Heide	2
An der Herrenfurth	3
Auf der Höhe	2
Augsburger Straße	2
Bamberger Straße (Siedlungser- weiterung)	1
Bamberger Straße (von Landes- grenze Berlin bis Brandenburi- sche Straße)	2
Berliner Straße	1
Birkenstraße	2

Straße	Reinigungs- klasse
Bogenstraße	2
Brandenburgische Straße	1
Dachsbau	2
Dahlienstraße	3
Dorfstraße (Teil Landesstraße)	1
Dorfstraße (Gemeindestraße)	3
Drosselgasse	2
Ebereschenweg	2
Eicher Weg	3
Erikastraße	2
Erpeweg	2
Fichtengrund	3
Finkensteg	2
Freiburger Straße	2
Fuchsbau	2
Gartenstraße	2
Gänseblümchenweg	1
Ginsterstraße	3
Grenzweg	3
Grüner Weg	3
Hagebuttenweg	2
Hildestraße	2
Hoppegartener Straße	1
Illtisbau	2
Jägergraben	2
Kalkseestraße	2
Karlsruher Straße	2
Kaulsdorfer Straße	1
Kiebitzgrund	2
Kirschallee	3
Kleeweg	2
Krumme Straße	3
Libellenstraße	2
Lindenstraße	2
Mahlsdorfer Straße	1
Marderstraße	2
Margaretenstraße	3
Mehrower Straße	1
Mistelweg	2
Mühlenfließ	2
Münchener Straße	2
Neue Mehrower Str.(Gew.gebiet)	1
Neuenhagener Chaussee	1
Nürnberger Straße	2
Nußbaumweg	2
Parallelstraße	2
Platanenstraße	2
Rosenheimer Straße	1
Rosenstraße	3
Rotdornstraße	2
Sanddornweg	2
Schlehenweg	2
Schulstraße	1
Schwarzer Weg	2
Seestraße	2
Sophienstraße	2
Sperlingsweg	2
Stienitzstraße	1
Stienitzstraße (von Brandenburg. Str. – Jägergraben)	2

Straße	Reinigungs- klasse
Stöbberstraße	2
Stuttgarter Straße	2
Teichgraben	2
Thälmannstraße	1
Thälmannstraße (von Branden- burg. Str. – Am Wall)	2
Tübinger Straße	2
Ulmenstraße	2
Veilchenweg	2
Verbindungsweg	2
Verb.weg zw. Karlsr. u. Stuttg. Str.	2
Waltraudstraße	2
Weidenweg	2
Weißdornweg	2
Wernergraben	2
Wildwechsel	2
Wöhrdetalstraße	3
Wuhleweg	2
Zochestraße	2

Ortsteil Münchehofe

Straße	Reinigungs- klasse
Am Anger	3
Blumenstraße	2
Feldweg	3
Giebelweg	2
Hauptstraße	2
Kleine Mittelstraße	2
Kirchblick	2
Koloniestraße	2
Mönchsheimer Weg	3
Münchehofer Straße	1
Münchehofer Straße Anliegerstraße Hausnr. 51-73	3
Münchehofer Weg	1
Neue Straße	2
Pappelweg	3
Schulplatz	2
Triftstraße	2

Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten vom 20.12.2010

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in der Sitzung am 20.12.2010 die nachstehende zweite Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten vom 23. März 2009 wird wie folgt geändert:

Ergänzung von § 9 – Teilnahme an Sitzungen - um einen Absatz

Der nachfolgende Wortlaut ist als Abs. 4 neu aufzunehmen:

(4) Während der Sitzungen besteht im Sitzungssaal/Beratungsraum ein Handyverbot. Sie sind vor Beginn der Sitzung abzuschalten bzw. lautlos zu stellen.

Artikel II

Die zweite Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hoppegarten, 28.12.2010

gez.: Klaus Ahrens
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die vorstehende:

„Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten“

öffentlich bekannt.

Hoppegarten, 28.12.2010

gez.: Klaus Ahrens
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten

vom 07.02.2011

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.02.2011 für die Gemeinde Hoppegarten folgende Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Hoppegarten an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr aus Anlass von besonderen Ereignissen geöffnet sein:

am 06.03.2011
am 17.04.2011
am 26.06.2011
am 06.11.2011
am 27.11.2011
am 18.12.2011

§ 2

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten den 07.02.2011

gez.: Klaus Ahrens
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten vom 07.02.2011 öffentlich bekannt.

Hoppegarten, den 15.02.2011

gez.: Klaus Ahrens
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils

Öffentliche Bekanntmachung Ausschreibung von Grundstücken

Lfd. Nr. 1

Die Gemeinde Hoppegarten schreibt das folgende Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten zur Erbbaupacht bzw. zum Verkauf aus:

Flur: 5, Flurstück: 102/2, Lage: Alte Berliner Straße 10,
Größe: 1.878 m²

Bebauung: Wohnhaus und Nebengebäude
Wohnhaus stark sanierungsbedürftig, Wohnfläche: 397 m²,
Leerstand

Erbbauzins: 3.250,00 Euro/Jahr
Mindestgebot: 65.000,00 Euro

Lfd. Nr. 2

Die Gemeinde Hoppegarten schreibt das folgende Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten zur Begründung eines Erbbaurechtes für Wohnzwecke aus:

Flur: 3, Flurstück: 1178, Lage: Robinienweg 20a, Größe:
709 m²,

Bebauung: Schuppen

Erbbauzins: 2.696,00 Euro/Jahr

Angebote mit einem Bonitätsnachweis sind bis zum
06.04.2011 an die

Gemeinde Hoppegarten
Fachbereich II - Finanzen
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

zu richten.

Es werden nur solche Angebote berücksichtigt, die in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Grundstücksangebot - Nicht öffnen!**“ unter Angabe der Lfd.-Nr.“ eingehen.

Angebote, die nicht im verschlossenen Umschlag oder nach Ablauf der Frist oder ohne Bonitätsnachweis eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Über die Vergabe der Grundstücke entscheidet die Gemeindevertretung. Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden.

gez.: Klaus Ahrens
Bürgermeister

Der Schützenclub Diana e.V.

informiert über Schießveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen, entsprechend der Schießstandzulassung

Veranstaltungen 2011

10.04.2011	DSB Lehrgang Nationalkader
08.05.2011	1. Rangliste des DSB Wurfscheibe (Qualifikationswettkampf für die EM und WM 2011)
05.06.2011	Fiocchi/Beretta Trophy
26.06.2011	Landesmeisterschaft
04.09.2011	22. Grand-Prix Berlin

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e.V. kann für das Jahr 2011 einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie Brandenburg bereitgestellt. Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €, 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge und Informationen können beim DFV-Landesverband telefonisch, schriftlich oder auch im Internet unter www.dfv-brandenburg.de abgefordert werden. Deutscher Familienverband, Landesverband Brandenburg e.V.

An der B1 Nr. 9, 14550 Groß Kreutz (Havel)
Tel. 033207/70891 FAX 033207/70893
E-Mail: dfv-brb@t-online.de

Ehrenamtliche für Volkszählung 2011 gesucht

In Deutschland wird, um die amtlichen Einwohnerzahlen festzustellen, eine registrierte Volkszählung „Zensus 2011“ durchgeführt.

Zur Durchführung der Befragungen, die im Wesentlichen vom 09. Mai bis 31. Juli 2011 erfolgen wird, sucht die Erhebungsstelle Zensus 2011 Strausberg ca. 240 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte als Interviewer.

Bewerber müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten möglichst mobil sein. Desweiteren sollten sie kontaktfreudig und zuverlässig sein sowie Gewähr für Verschwiegenheit bieten. Für die Ausübung dieser Tätigkeit erhalten die Erhebungsbeauftragten nach Abschluss der Befragung eine aufwandsbezogene Vergütung ausgezahlt. In einer Schulung (Zeitraum März/April 2011) werden die Erhebungsbeauftragten auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Interessenten melden sich bitte bis Ende März 2011 bei Frau Simone Schories

Erhebungsstelle Zensus 2011 Strausberg
Klosterstraße 14
15344 Strausberg
Tel.: 03341 / 390 376
E-Mail: zensus2011.strausberg@landkreismol.de

Neuer Bezirksschornsteinfegermeister in Hönow ist ab dem 01. Januar 2011

Herr Robert Marquardt, Dorfstraße 48, 16356 Ahrensfelde,
Tel. 030/93668528, Fax – 29, Mobil 0179/6077724.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde Hoppegarten ist voraussichtlich zum **01.06.2011** die Stelle

einer technischen Hilfskraft

in der Kita Kinderkiste, v. Canstein-Str. 2 in 15366 Hoppegarten, zu besetzen.

Der künftige Aufgabenbereich umfasst:

- Essenskalkulation und Essenausgabe
- Reinigungsarbeiten, Bestellung von Reinigungsmaterialien
- Unterstützung der Kita-Leitung bei der Bewirtschaftung der Einrichtung
- Gartenarbeit
- kleinere Näharbeiten
- liebevolle Gestaltung des Hauses

Wir wünschen uns eine(n) Bewerber/in, der/die auch einen liebevollen Umgang und guten Kontakt mit unseren Kindern pflegt.

Die Stelle umfasst eine Arbeitszeit von 32 Wochenstunden, wird nach TVöD vergütet und ist zunächst auf 24 Monate befristet.

Ihre aussagefähigen Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen reichen Sie bitte bis zum **14. März 2011** ein an die

Gemeinde Hoppegarten
- Fachbereich II -
Lindenallee 14
15366-Hoppegarten

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

gez.: Klaus Ahrens
Bürgermeister

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde Hoppegarten ist voraussichtlich zum **01.06.2011** die Stelle

einer technischen Kraft

in der Kita Waldesruh, Scharnweber Str. 69 in 15366 Hoppegarten, zu besetzen.

Der/die künftige Stelleninhaber/in sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Hauswirtschafter/in oder Gebäudereiniger/in

Der künftige Aufgabenbereich umfasst:

- Essenskalkulation, Essenbestellung und Essenausgabe
- Reinigung des Gebäudes bei Bedarf
- Bestellung von Reinigungsmaterialien
- Unterstützung der Kita-Leitung bei der Bewirtschaftung der Einrichtung
- Gartenarbeit
- kleinere Näharbeiten
- liebevolle Gestaltung des Hauses

Wir wünschen uns eine(n) Bewerber/in, der/die auch einen liebevollen Umgang und guten Kontakt mit unseren Kindern pflegt.

Die Stelle umfasst eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden, wird nach TVöD vergütet und ist zunächst auf 24 Monate befristet.

Ihre aussagefähigen Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen reichen Sie bitte bis zum **14. März 2011** ein an die

Gemeinde Hoppegarten
- Fachbereich II -
Lindenallee 14
15366-Hoppegarten

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

gez.: Klaus Ahrens
Bürgermeister

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Gemeinde Hoppegarten schreibt eine Ausbildungsstelle zur Ausbildung zur/zum **Verwaltungsfachangestellten (Kommunalverwaltung)**

aus.

Ausbildungsbeginn: 01. 08. 2011

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Voraussetzungen:

Abschluss Oberschule bzw. Gesamtschulabschluss oder Hochschulreife., mindestens die Note 3 in den Fächern Deutsch und Mathematik, gute PC-Kenntnisse, Eignung für den Dienst in der öffentlichen Verwaltung (ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung), Einsatzbereitschaft, Sorgfalt und Kontaktfreudigkeit

Berufsbild:

Im Vordergrund stehen die Bearbeitung von Vorgängen sowie die Vorbereitung von Sachentscheidungen. Hierbei wenden sie Rechts- und Verwaltungsvorschriften an. Neben der Anwendung fundierter Kenntnisse ist für die Tätigkeit ein sicheres Auftreten und Aufgeschlossenheit gegenüber den Bürgern und Institutionen von Bedeutung.

Ausbildung:

Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in der Gemeinde Hoppegarten, die theoretische Ausbildung am OSZ Barnim I (Bernau bei Berlin) sowie dienst-begleitend bei der Brandenburgischen Kommunalakademie.

Bewerbung:

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischen Lebenslauf, Kopie des letzten Schulzeugnisses), ggf. eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters (wenn 18. Lebensjahr noch nicht vollendet) sind bis zum 25. März 2011 zu richten an:

Gemeinde Hoppegarten
- Innere Verwaltung -
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

gez.: Klaus Ahrens
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten – Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten, Tel. (03342) 393-0,
www.gemeinde-hoppegarten.de

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Ilka Lewin, Tel. 393-111,
email: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 7000 Exemplare,

Druck und Vertrieb: BAB Anzeigenblatt GmbH,
15345 Altlandsberg Tel. (033438) 55011.